

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Stromkennzeichnungsverordnung über die Ausgestaltung der verpflichtenden Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sowie der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern novelliert.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Eine transparente und informative Stromkennzeichnung ermöglicht das Funktionieren eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Durch die Miteinbeziehung der Besonderheiten von Stromerzeugung durch Pumpspeicherung und der vollständigen Stromkennzeichnung, wird die Transparenz der Stromkennzeichnung erhöht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diese Verordnung beruht auf dem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF 174/2013), das die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umsetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF 174/2013) vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

## **Erläuterungen zur Novelle 2013 der Stromkennzeichnungsverordnung der E-Control**

### **Allgemeiner Teil**

§ 79 Abs. 11 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung, insbesondere gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010, zu erlassen hat. Dies umfasst die Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachweise und der Stromkennzeichnung selbst.

Die Novelle 2013 (BGBl. II Nr. 174/2013) ist auf Grund der Änderung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Die relevanten Paragraphen §§ 78 und 79 wurden geändert, § 79a hinzugefügt und ein 8. Teil eingefügt, der sich mit Nachweisen für Strom aus fossilen Energiequellen befasst. Insbesondere wurde dadurch eine verpflichtende und vollkommene Stromkennzeichnung ab 1. Jänner 2015 sowie die Berücksichtigung der Besonderheiten der Stromerzeugung durch Pumpspeicherkraftwerke eingeführt. Damit entfallen – spätestens mit 31. Dezember 2014 – bestimmte Regelungen der Stromkennzeichnungs-Verordnung, insbesondere in Zusammenhang mit der quartalsweisen Zuordnung. Die Vorgehensweise bei der Verwendung von Nachweisen bei der Stromerzeugung durch Pumpspeicherkraftwerke wurde neu aufgenommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu 1.: § 2 Abs. 1 Begriffsbestimmungen**

Der Begriff des Nachweises wird nunmehr in § 7 Abs. 1 Z 47a EIWOG 2010 geregelt – eine gesonderte Regelung ist somit nicht mehr notwendig. Die Aufnahme des § 79a EIWOG 2010 hat jedoch die Einführung des Begriffs „Pumpspeicherbetreiberkonto“ notwendig gemacht.

#### **Zu 3.: § 3 Darstellungsform**

In § 78 EIWOG 2010 entfällt durch die Novelle der Klammersausdruck „Jahresabrechnung“ und wird durch „einmal jährlich“ ersetzt. In § 3 der Stromkennzeichnungsverordnung wird diese Änderung übernommen, wobei es nicht notwendig ist hier nochmals darauf einzugehen, dass die Stromkennzeichnung nur einmal jährlich zu machen ist – diese Vorgabe ist bereits dem Gesetz zu entnehmen.

In Bezug auf Periodizität ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einem Wechsel von Wirtschafts- auf Kalenderjahr im Jahr des Wechsels einmalig keine Rumpfberechnungen anzugeben sind, wie in diesem Beispiel dargestellt, vorzugehen ist: das Wirtschaftsjahr läuft von 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013. Im Jahr 2014 ist auf der Stromrechnung dieser Zeitraum anzugeben. Wird im Jahr 2014 auf Kalenderjahr umgestellt, ist auf den Stromrechnungen des Jahres 2015 der Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 anzugeben. Die Dokumentation und Entwertung der entsprechenden Nachweise in der Registerdatenbank für die Periode 1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 ist jedoch jedenfalls von dem Stromhändler durchzuführen und wird von der E-Control geprüft. Auf der Rechnung bzw. im Stromkennzeichnungsbericht ist ein Hinweis aufzunehmen, der dem Endverbraucher diese Vorgehensweise bei der Umstellung erklärt, bspw.: „Wir haben unser Stromkennzeichnungsperiode von Wirtschafts- auf Kalenderjahr umgestellt. Einmalig kam es dabei zu abweichenden Betrachtungsperioden. Die Ausweisung der Stromkennzeichnung erfolgt allerdings nunmehr ausschließlich auf Basis des Kalenderjahrs.“

#### **Zu 4.: § 4 Abs. 1 Ausweisung des Versorgermixes**

## **Stromkennzeichnungsverordnung – Novelle 2013**

### **Erläuterungen**

**Ende der Begutachtungsfrist: 31. Oktober 2013**

Hier wurde lediglich der Begriff „Wind- und Sonnenenergie“, der im EIWOG 2010 zusammengefasst ist, aufgeschlüsselt, da es diesbezüglich zu Unsicherheiten gekommen war. Der Anteil am Versorgermix, der aus Windenergie und jener der aus Sonnenenergie besteht, ist getrennt auszuweisen.

#### **Zu 5. und 6.: § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1**

Diese Bestimmungen wurden an die geänderte Nummerierung des EIWOG 2010 angepasst.

#### **Zu 7.: § 8 Abs. 2 Registerdatenbank**

Die quartalsweise Zuordnung ergibt sich durch die Änderungen des § 79 Abs. 7 EIWOG 2010, der vorsieht, dass „den an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen Nachweise für Strom, der in diesem Kalenderjahr erzeugt wurde, zuzuordnen [sind]“. Die quartalsweise Zuordnung ist somit mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag nicht mehr vorzunehmen.

Diese Bestimmung wird ersetzt durch eine Umsetzungsbestimmung zu § 79a Abs. 1 EIWOG 2010, der vorsieht, dass die Strommengen, die an Nicht-Haushaltskunden – im Gegensatz zu Haushaltskunden – abgegeben werden, ab 1. Jänner 2015 vollständig mit Nachweisen zu belegen sind. Unternehmen, die ihren Versorgermix nicht bereits vollständig mit Nachweisen belegen, müssen daher nachweisen, dass zumindest jene Mengen, die sie an Haushaltskunden liefern mit Nachweisen belegt werden. Daher werden sie verpflichtet, die gelieferten Mengen getrennt nach Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden aufzuschlüsseln, und die Abgabe an die erste Gruppe vollständig mit Nachweisen zu belegen.

#### **Zu 8.: § 8a Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke**

§ 79a Abs. 2 EIWOG 2010 schafft eine Sonderregel für die Verwendung von Nachweisen bei der Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke. Ähnlich wie das Wasser, das durch die vom Pumpspeicherkraftwerk abgenommene Energie in einen Speicher gepumpt wird, werden auch die zu dieser Energie gehörigen Nachweise in einen „Speicher“, ein Pumpspeicherkonto in der Registerdatenbank, gelegt. Die zur Verfügung Stellung der Nachweise erfolgt erst in Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie durch Turbinierung. Um diese Vorgabe umzusetzen, ist der folgende Prozess einzuhalten.

Gemäß Abs. 1 hat jeder Netzbetreiber an dessen Netz ein Pumpspeicherkraftwerk angeschlossen ist, in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank binnen eines Monats jene Mengen an Elektrizität zu melden, die im Vormonat an ein Pumpspeicherkraftwerk (für den Pumpvorgang) geliefert wurden, sowie jene Mengen, die durch das Pumpspeicherkraftwerk erzeugt wurden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung muss auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto jene Menge an gültigen Nachweisen eingelangt sein, die der Mengen an Elektrizität entspricht, die vom Netzbetreiber gemeldet wurde. In der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank werden – in Umsetzung von § 79a Abs. 2 EIWOG 2010 – automatisch 25 % der transferierten Nachweise im Verhältnis zur Herkunft des Stroms (das betrifft die Charakteristika, Primärenergieträger, Herkunftsland und Alter der Nachweise) gelöscht. Sollte der Anteil von 25 % der transferierten Nachweise eine Dezimalzahl ergeben, wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Diese Löschung soll die Verluste bei dieser Art der Energiespeicherung abbilden. Das Pumpspeicherbetreiberkonto fungiert als Treuhandkonto. Auf diesem Treuhandkonto werden in der Regel nur diese automatischen Löschungen vorgenommen und andererseits die gültigen Nachweise bis zur Verwendung vorgehalten. Insofern befinden sich die Nachweise auch so lange dort bis sie als Nachweis für die Erzeugung elektrischer Energie durch Pumpspeicherkraftwerke herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto jederzeit gültige Nachweise befinden müssen.

## **Stromkennzeichnungsverordnung – Novelle 2013**

### **Erläuterungen**

**Ende der Begutachtungsfrist: 31. Oktober 2013**

Auf Grund der Meldung gemäß Abs. 1 kann festgestellt werden, welche Mengen erzeugt wurden. Da Pumpspeicherkraftwerke in vielen Fällen auch Wasser durch natürlichen Zufluss zur Stromerzeugung heranziehen, ist die Strommenge, die durch den natürlichen Zufluss erzeugt wird, nicht zu berücksichtigen. Für diese Mengen werden gemäß § 10 Ökostromgesetz Herkunftsnachweise wie bisher am Pumpspeicherkonto ausgestellt.

Nachweise sind somit für jene erzeugten Strommengen vom Pumpspeicherkonto an ein Abnehmerkonto zu transferieren die nicht mittels Herkunftsnachweise aus dem natürlichen Zufluss belegt sind (gesamte erzeugte Strommenge abzüglich der Nachweise aus dem natürlichen Zufluss ergibt die notwendige Menge an zu transferierenden Nachweisen). Die Auswahl der zu transferierenden Nachweise obliegt dem Pumpspeicherbetreiber bzw. richtet sich nach bilateralen Vertragsbeziehungen. Erfolgt keine Auswahl, werden die ältesten Nachweise automatisch transferiert.

Als Ausnahme von der Regel, dass nur bei Turbinierung auch Nachweise freigegeben werden, ist Abs. 4 zu verstehen. Nachweise, die sich länger als drei Monate auf dem Pumpspeicherbetreiberkonto befinden, können durch gleichwertige, dh Nachweise für eine Einheit Energie die mit demselben Primärenergieträger erzeugt wurde, ausgetauscht werden. Die ausgetauschten Nachweise stehen somit wieder für eine andere Verwendung zur Verfügung. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Nachweise in Österreich spätestens in dem der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit folgenden Kalenderjahr verwendet werden müssen. Die Regelung des § 79a Abs. 2 EIWOG 2010 iVm § 8a soll keinesfalls unnötige Kosten verursachen, sondern die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des österreichischen Stromkennzeichnungs- und Nachweissystems erhöhen.

Eine weitere Ausnahme sieht Abs. 5 vor. Tatsächlich beträgt der Wirkungsgrad eines Pumpspeicherkraftwerks nicht immer 75 % wodurch es zu Über- (bei einem Wirkungsgrad > 75 %) bzw. Unterdeckung (bei einem Wirkungsgrad < 75 %) des Pumpspeicherbetreiberkontos kommen kann. Die bestehenden Über- und Unterdeckungen sollten ausgeglichen werden um die vorhandenen Nachweise bestmöglich zu nutzen. Daher können die Pumpspeicherbetreiber – neben anderen Möglichkeiten diese Ungleichgewichte innerhalb von 14 Tagen auszugleichen – am Ende jedes Kalenderjahres die ihnen fehlenden bzw. überschüssigen Nachweise unter einander handeln, wodurch die Regel, dass Pumpspeicherbetreiberkonten nur „Treuhandkonten“ sind, durchbrochen wird. Dadurch bleiben die Nachweise im System, dem ein durchschnittlicher Wirkungsgrad von 25 % vom Gesetz zu Grunde gelegt wurde.

### **Zu 11: § 9 Abs. 3 Übergangsbestimmungen**

Abschließend legt § 9 Abs. 3 eine Übergangsregelung zu § 8a fest, da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen möglich ist, dass der Speicher eines Pumpspeicherkraftwerks voll ist. Würde nun erstmalig 2014 Strom durch Turbinierung erzeugt, wären keine Nachweise vorhanden die freigegeben werden könnten. Daher wird bis 31. März 2014 Strom ohne dazugehörige Nachweise erzeugt.